

(8) Die Berufsausbildung ist ein bedeutsamer Abschnitt in der Entwicklung der Jugendlichen zu bewußt handelnden sozialistischen Menschen. Bei der Ausbildung der Jugendlichen sind Eigenschaften zu entwickeln wie Fleiß, Gewissenhaftigkeit und Exaktheit, Verantwortungsbewußtsein und Selbständigkeit, Pünktlichkeit und Disziplin, Ordnungssinn, Qualifizierungsbestreben, kämpferisches Einsetzen für das Neue, Unduldsamkeit gegen Mängel in der eigenen Arbeit und der Arbeit anderer sowie bewußtes Auftreten gegen überholte Arbeitsgewohnheiten und -methoden.

§33

(1) Die Berufsausbildung umfaßt grundlegendes und spezielles berufliches Wissen und Können und ist auf die erfolgreiche Ausübung eines Berufes gerichtet. Sie erfolgt im allgemeinen in zwei Abschnitten, der beruflichen Grundausbildung und der speziellen Facharbeiterausbildung.

(2) In der beruflichen Grundausbildung werden den Jugendlichen grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für technologisch verwandte Berufe typisch sind, vermittelt. Dabei werden allgemeintechnische Kenntnisse sowie Kenntnisse über die Organisation der Arbeit und der Produktion, über die allgemeine Technologie und Ökonomie des entsprechenden Wirtschaftszweiges als weitere Bestandteile einbezogen.

(3) In der speziellen Facharbeiterausbildung eignen sich die Jugendlichen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten an, die für die volle Beherrschung eines Ausbildungsberufes unter den Bedingungen der modernen Produktion erforderlich sind. Die spezielle Facharbeiterausbildung erfolgt vorwiegend unter Produktionsbedingungen.

§34

(1) In der Berufsausbildung sind die Schüler und Lehrlinge in der modernen Technik auszubilden und mit den fortgeschrittensten Technologien vertraut zu machen. Ihnen sind Produktionsaufgaben in eigener Verantwortung zu übertragen. Die produktiven Leistungen sind exakt abzurechnen und auszuweisen. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sichern die Berufsausbildung in ihrem Verantwortungsbereich durch Bereitstellung der erforderlichen qualifizierten Fachkräfte, der notwendigen Maschinen, Anlagen und anderer Ausbildungsmittel sowie ausreichender und moderner berufsbetriebstypischer Produktion.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben die Ausbildungsstätten in die Lösung der betrieblichen Aufgaben einzubeziehen und eine moderne Berufsausbildung unter Produktionsbedingungen zu gewährleisten. Die Jugendlichen sind in die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und aktiv in den Kampf um die Durchsetzung und Weiterentwicklung der technischen Revolution und die Steigerung der Arbeitsproduktivität einzubeziehen. Der Berufswettbewerb ist eng mit dem sozialistischen Massenwettbewerb zu verbinden.

(3) Im Unterricht sind bevorzugt solche Formen und Methoden anzuwenden, die der jeweiligen Wissenschaft und Produktion zugrunde liegen. Sie müssen selbständige Wissensaneignung und die schöpferische Arbeit der zukünftigen Facharbeiter fördern. Die gründliche Aneignung berufstypischer Fertigkeiten ist zu sichern. In den Betrieben ist durch materielle und moralische Anreize das Leistungsniveau und die Qualität der Arbeit der Lehrlinge und Schüler zu erhöhen.

(4) Durch die Entwicklung ihres technischen und ökonomischen Denkens sind die Lehrlinge und Schüler zu befähigen, selbständige Arbeit zur Weiterentwicklung der Technik, Technologie und Ökonomie, zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse bei niedrigsten Kosten auf der Grundlage von technisch begründeten Arbeitsnormen und Bestwerten zu leisten.

(5) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen unterstützen die außerunterrichtliche Arbeit der Lehrlinge und Schüler. Die besten und befähigsten Lehrlinge sind durch aktive Mitarbeit in Forschungskollektiven und Versuchsabteilungen und durch die Klubs Junger Techniker zu fördern. Sie sind bevorzugt an weiterführende Bildungseinrichtungen zu delegieren und für die Lösung wichtiger Entwicklungs- und Produktionsaufgaben einzusetzen.

(6) Zur Sicherung einer modernen Berufsausbildung ist die Mitarbeit der Wissenschaftler, Ingenieure und Ökonomen, Neuerer der Produktion und breiter Kreise der Öffentlichkeit notwendig. Die für die Berufsausbildung verantwortlichen Leiter und Lehrkräfte sind verpflichtet, bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben eng mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit der Freien Deutschen Jugend und dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, zusammenzuarbeiten.

2. Abschnitt

Aus- und Weiterbildung der Werktätigen

§35

(1) Die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen dient der Vermittlung hoher beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Grundlage und in enger Verbindung mit einer umfassenden politischen und allgemeinen Bildung.

(2) Die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen wird nach einheitlichen staatlichen Grundsätzen durchgeführt. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und Einrichtungen sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Planung und Leitung der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen verantwortlich.

(3) Die berufliche Ausbildung der Werktätigen hat hochqualifizierte Facharbeiter entsprechend der wissenschaftlich-technischen Entwicklung rechtzeitig für neue Berufe und Tätigkeiten vorzubereiten sowie bereits ausgebildete Facharbeiter zu höherer beruflicher Qualifikation zu führen. Alle Bürger, die ein Arbeitsverhältnis eingehen, ohne dafür beruflich ausgebildet zu sein, und Werktätige, die bereits im Berufsleben stehen, aber keine der Tätigkeit entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung besitzen, haben sich für die Lösung ihrer Arbeitsaufgaben zu qualifizieren. Sie sind zu einem beruflichen Abschluß zu führen. Werktätige, die Arbeitsaufgaben mit höheren Qualifikationsanforderungen oder neue Berufe aufnehmen, sind durch Bildungsmaßnahmen, die auf die vorhandene Qualifikation aufbauen, rechtzeitig für die vorgesehene Tätigkeit auszubilden.

(4) Die berufliche Weiterbildung der Werktätigen hat das Wissen und Können bereits ausgebildeter Arbeitskräfte der verschiedenen Qualifikationsgrade ständig in Übereinstimmung mit der wissenschaftlich-technischen Entwicklung zu erweitern und zu vertiefen.